



STATUTEN

Vereinigung der Angehörigen
von psychisch Kranken

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen VASK Aargau, Vereinigung der Angehörigen von psychisch Kranken, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Angeboten, die zur Verbesserung der Lebenssituation von Angehörigen, Freunden und Bekannten von Betroffenen beitragen.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein besteht aus natürlichen (Art. 1 ff ZGB) und juristischen Personen (Art. 52 ff ZGB).

- Eine Mitgliedschaft bietet sich für Angehörige, Freunde und Bekannte von psychisch Kranken an. Sie steht auch jeder öffentlichen oder privaten Organisation offen.
- Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages für zwei aufeinander folgende Jahre.
- Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.

III. Organe

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Artikel 5

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und ist mindestens 20 Tage vor dem Termin der Post zu übergeben.

Artikel 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern und wird für zwei Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle unterhalten und Fachleute beiziehen.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern Statutenänderungen beschliessen. Die Änderungen des Vereinszwecks und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 9

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlichem Zweck, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung beantragt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 genehmigt und ersetzt diejenigen vom 29. August 1996.

Brugg, 28. April 2016

VASK Aargau

Für den Vorstand



Marie-Therese Keller

Der Aktuar



Ernst Lehner